

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Europäisches Parlament

2003/510/EG, Euratom :

★ **Endgültige feststellung des Berichtigungshaushaltsplans nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003** 1

1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

PARLAMENT

**ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG
des Berichtigungshaushaltsplans nr. 1
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003**

(2003/510/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 vorletzter Unterabsatz,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

in Kenntnis des am 19. Dezember 2002 endgültig festgestellten Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 ⁽²⁾,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽³⁾,

in Kenntnis des von der Kommission am 31. März 2003 vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

in Kenntnis des vom Rat am 16. Juni 2003 aufgestellten Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003,

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 54 vom 28.2.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

gestützt auf Artikel 92 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 1. Juli 2003 angenommene Entschließung,

nachdem das Verfahren gemäß Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft damit abgeschlossen ist —

ERKLÄRT:

Einziger Artikel

Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2003 wird endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 1. Juli 2003.

Der Präsident

Pat COX

**BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1
DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003**

INHALT

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen	5
— Ausgaben	7

EINZELPLAN VII

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN****2 5 1*****Kosten für die Teilnahme von Vertretern der Beitrittsländer***

Haushaltsplan 2003	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1	Neuer Betrag
70 000	—	70 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anlässlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses der Regionen.